

Anlage 15

Anschlüsse an das öffentliche Schmutzwassersystem

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen

- Der Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem kann nur im Rahmen des Anschlusses der gesamten Anlage genehmigt werden. Wirtschaftliche oder ökologische Gründe bilden die Voraussetzung für eine Bestätigung des Projektes.
- Für ein Genehmigungsverfahren ist ein Projekt einer Fachfirma mit Finanzierungskonzept und geplantem Bauablauf dem Bezirksamt - über den Zwischenpächter - vorzulegen.
- Das Projekt ist durch den Verein beim Zwischenpächter einzureichen.
- Die schriftliche Zustimmung der Vereinsmitglieder und der entsprechende Beschluss des Vereins ist in Kopie dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Die Gesamtanlage bleibt im Eigentum des Vereins.
- Separate Anschlüsse einzelner Parzellen an das Schmutzwassersystem unterliegen der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.